

## Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 24. April 2008**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

10.12.2010

Geschäftszeichen:

II 18-1.33.44-383/5

Zulassungsnummer:

**Z-33.44-383**

Geltungsdauer bis:

**30. April 2013**

Antragsteller:

**RELIUS COATINGS GmbH & Co. KG**

Donnerschweer Straße 372

26123 Oldenburg

Zulassungsgegenstand:

**Wärmedämm-Verbundsysteme mit angeklebten Mineralwolle-Lamellendämmplatten**

"V 810 L"

"V 820 L"

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-33.44-383 vom 24. April 2008.

Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und zwei Anlagen mit drei Blatt. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



DIBt

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-33.44-383

Seite 2 von 5 | 10. Dezember 2010

**ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden ersetzt durch:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-33.44-383

Seite 3 von 5 | 10. Dezember 2010

**ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

**Abschnitt 1.1 wird ersetzt:**

**1.1 Zulassungsgegenstand**

Die Wärmedämm-Verbundsysteme (WDVS) "V 810 L" und "V 820 L" bestehen aus Mineralwolle-Lamellendämmplatten, die mit Klebemörtel am Untergrund angeklebt und ggf. angedübelt werden, einem mit Textilglas-Gittergewebe bewehrten Unterputz und mineralisch gebundenen Oberputzen.

Der Untergrund ist ggf. mit einer Grundierung zu verfestigen. Zwischen Unter- und Oberputz darf ein Haftvermittler verwendet werden.

Die WDVS sind je nach Ausführung entweder nichtbrennbar oder schwerentflammbar.

**Abschnitt 1.2 wird ersetzt:**

**1.2 Anwendungsbereich**

Die WDVS dürfen angewendet werden auf Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz.

Die für die Verwendung zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus dem Standsicherheitsnachweis, sofern sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder nicht geringere Gebäudehöhen ergeben.

Die Oberfläche der Wand muss eben, trocken, fett- und staubfrei sein und mindestens eine Abreißfestigkeit von  $0,08 \text{ N/mm}^2$  aufweisen. Unter bestimmten Voraussetzungen müssen auch bei ausreichender Abreißfestigkeit der Wandoberfläche die Mineralwolle-Lamellendämmplatten zusätzlich durch Dübel befestigt werden.

Die WDVS dürfen unter bestimmten Bedingungen zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen (z. B. der Fugen in den Außenwandflächen von Plattenbauten bei der Verwendung von Dreischichtplatten) verwendet werden.

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

**Abschnitt 2.2.1 wird ersetzt:**

Die Klebemörtel "RELIUS WDVS Kleber PHS", "RELIUS K.A.m." müssen Werkrockenmörtel sein.

Der Klebemörtel "RELIUS V600 ZF" muss eine zementfreie, pastöse und faserarmierte Polymerdispersion sein.

Die Zusammensetzung der Klebemörtel muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.

**Abschnitt 2.2.3 letzter Absatz wird ersetzt:**

Der PCS-Wert der Mineralwolle-Lamellendämmplatten, geprüft nach DIN EN ISO 1716, darf maximal  $1,35 \text{ MJ/kg}$  betragen. Die Rohdichte, geprüft nach DIN EN 1602, darf  $130 \text{ kg/m}^3$  nicht überschreiten.

**Abschnitt 2.2.5 wird ersetzt:**

Die Unterputze "RELIUS K.A.m." und "RELIUS V600 ZF" müssen mit den gleichnamigen Klebemörteln nach Abschnitt 2.2.1 dieser allgemeinen Zulassung identisch sein.

Die Produkteigenschaften sind Anlage 3 zu entnehmen.



**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-33.44-383

Seite 4 von 5 | 10. Dezember 2010

**Abschnitt 2.3.3 wird ersetzt:**

Die Verpackung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.7 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Auf der Verpackung der Bauprodukte ist außerdem anzugeben:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- "Brandverhalten siehe allgemeine bauaufsichtliche Zulassung"
- Rohdichte der Dämmplatten
- PCS-Wert der Dämmplatten
- Verwendbarkeitszeitraum (nur Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1, 2.2.2, 2.2.5 bis 2.2.7)
- Lagerungsbedingungen

Die Kennzeichnung nach der geltenden Fassung der Gefahrstoffverordnung ist zu beachten.

**Abschnitt 2.4.1.1 ersten beiden Absätze werden ersetzt:**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Klebemörtel, der Unterputze, der Dämmstoffplatten und der WDVS insgesamt mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen haben die Hersteller der Klebemörtel, der Unterputze, der Dämmstoffplatten und der WDVS insgesamt eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

**Abschnitt 2.4.3.1 erster Absatz wird ersetzt:**

Für die Klebemörtel, die Unterputze, die Dämmstoffplatten und die WDVS insgesamt ist in jedem Herstellwerk die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

**Abschnitt 3.4 wird ersetzt:**

Das WDVS "V 810 L" mit "RELIUS Mineralputzen" und das WDVS "V 820 L" mit "RELIUS Silat Putze" nach Anlage 2.1 a sind nichtbrennbar; abweichend davon ist das WDVS "V 810 L" nach Anlage 2.2 a bei Verwendung der Oberputze "RELIUS Silcosan Putze" und "RELIUS Silcosan Express Putze" oder des Unterputzes "RELIUS V600 ZF" schwerentflammbar.

**Abschnitt 4.1 wird ersetzt:**

Die WDVS müssen gemäß folgender Bestimmungen und entsprechend den Angaben der Anlage 1, 2.1 a und 2.2 a sowie unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben (siehe Abschnitt 3) ausgeführt werden.

Die WDVS dürfen auf Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz angewendet werden.

Die Verträglichkeit der Haftvermittler zwischen Unter- und Oberputz ist Anlage 3 zu entnehmen.

Bei der Verarbeitung und Erhärtung dürfen keine Temperaturen unter + 5 °C auftreten.

Für die Verarbeitung und Erhärtung sind die Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers zu beachten, insbesondere dürfen während der Verarbeitung und Erhärtung keine Temperaturen unterhalb des Gefrierpunktes auftreten.



**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-33.44-383

Seite 5 von 5 | 10. Dezember 2010

**Abschnitt 4.5 wird ersetzt:**

Die Klebemörtel "RELIUS WDVS Kleber PHS" und "RELIUS K.A.m." müssen vor der Verarbeitung mit Wasser im Mischungsverhältnis 4 : 1 (Trockenmörtel: Wasser) gebrauchsfertig eingestellt und nach den Vorgaben des Herstellers gemischt werden. Er ist mit einer Nassauftragsmenge nach Anlage 2.1 a bzw. 2.2 a auf die Dämmstoffplatten aufzubringen.

Der Klebemörtel "RELIUS V 600 ZF" ist eine verarbeitungsfertige, zementfreie, pastöse und faserarmierte Polymerdispersion. Bei Verwendung dieses Klebemörtels auf stark saugenden Untergründen (z. B. Porenbeton) sind diese mit einer Grundierung zu versehen oder vorzuzüssen.

**Abschnitt 4.6 die ersten drei Absätze werden ersetzt durch die Abschnitte 4.6.1, 4.6.2 und 4.6.3:**

**4.6.1 Allgemeines**

Die Dämmstoffplatten sind mit einem Klebemörtel nach Abschnitt 2.2.1 passgenau im Verband anzukleben. Zwischen den Platten dürfen keine offenen Fugen entstehen. Unvermeidbare Fehlstellen und Spalten müssen mit gleichwertigen Dämmstoffen geschlossen werden. Das Schließen von Fehlstellen und Spalten bis maximal 5 mm Breite mit schwerentflammbarem Fugenschäum ist zulässig.

Zur Vermeidung von Wärmebrücken dürfen die Kanten nicht bestrichen oder verschmutzt sein. In die Fugen darf kein Klebemörtel gelangen.

Beschädigte Dämmstoffplatten dürfen nicht eingebaut werden.

Die Dämmstoffplatten sind durch geeignete Maßnahmen vor Feuchtigkeitsaufnahme zu schützen, insbesondere bei Lagerung auf der Baustelle und vor dem Aufbringen des Putzsystems.

**4.6.2 Verklebung unbeschichteter Dämmstoffplatten**

Der Klebemörtel ist in zwei Arbeitsgängen vollflächig auf die Dämmstoffplatte aufzutragen; indem er zuerst in die Oberfläche der Dämmstoffplatte eingearbeitet (Press-Spachtelung) und dann in einem zweiten Arbeitsgang "frisch in frisch" aufgetragen wird. Die Dämmstoffplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten mit Druck an den Untergrund zu kleben.

**4.6.3 Verklebung beschichteter Dämmstoffplatten**

Der Klebemörtel darf in einem Arbeitsgang vollflächig auf die vorbeschichtete Seite der Dämmstoffplatte oder vollflächig oder teilflächig auf den Untergrund aufgetragen werden.

Bei vollflächigem Auftragen ist der Klebemörtel unmittelbar vor dem Ansetzen der Dämmstoffplatten mit einer Zahntraufel aufzukämmen. Bei teilflächigem Auftragen muss der Klebemörtel so auf die Wandoberfläche gespritzt werden, dass mindestens 50 % der Fläche durch Mörtelstreifen bedeckt sind. Die Kleberwülste müssen ca. 5 cm breit und in Wulstmitte mindestens 10 mm dick sein. Der Achsabstand darf 10 cm nicht überschreiten (s. Anlage 1). Die Dämmstoffplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, mit der beschichteten Seite in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

**Die Anlagen 2 und 3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch die Anlagen 2.1 a, 2.2 a und 3 a dieses Bescheids ersetzt.**

Manfred Klein  
Referatsleiter



Anlage 2.1 a

Aufbau der nichtbrennbaren WDVS  
"V 810 L" und "V 820 L"

Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m <sup>2</sup> ]	Dicke [mm]
<b>Grundierungen:</b>		
Tiefgrund ELF	0,2 – 0,3	-
Tiefgrund L	0,2 – 0,3	-
<b>Klebemörtel:</b>		
RELIUS WDVS Kleber PHS	ca. 4,0	vollflächige
RELIUS K.A.m.	ca. 4,0	ggf. teilflächige
RELIUS V600 ZF*	ca. 4,0	Verklebung
<b>Dämmstoff:</b>		
Mineralwolle-Lamellendämmplatten nach Abschnitt 2.2.3	-	≤ 200
<b>Unterputze:</b>		
RELIUS K.A.m.	ca. 4,0	3,0 – 5,0
<b>Bewehrung:</b>		
RELIUS Gittergewebe gelb	ca. 0,160	-
<b>Haftvermittler:</b>		
RELIUS Universal Putzgrund	0,30	-
<b>Oberputze:</b>		
<u>System V 820 L:</u>		
RELIUS Silat Putze	ca. 2,0 – 4,0	1,5 – 4,0
<u>System V 810 L:</u>		
RELIUS Mineralputze nach DIN EN 998-1**	3,0 – 25,0	2,0 – 12,0

\* Bei Verwendung dieses Klebemörtels auf stark saugenden Untergründen (z.B. Porenbeton) sind diese mit einer Grundierung zu versehen oder vorzunässen.

\*\* Die Oberputze sind nur bedingt geeignet zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenflächen, s. Abschnitt 3.1



Anlage 2.2 a

Aufbau des schwerentflammbaren WDVS  
"V 810 L"

Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m <sup>2</sup> ]	Dicke [mm]
<b>Grundierungen:</b>		
Tiefgrund ELF	0,2 – 0,3	-
Tiefgrund L	0,2 – 0,3	-
<b>Klebemörtel:</b>		
RELIUS WDVS Kleber PHS	ca. 4,0	vollflächige
RELIUS K.A.m.	ca. 4,0	ggf. teilflächige
RELIUS V600 ZF	ca. 4,0	Verklebung
<b>Dämmstoff:</b>		
Mineralwolle-Lamellendämmplatten nach Abschnitt 2.2.3	-	≤ 200
<b>Unterputz:</b>		
RELIUS K.A.m.	ca. 4,0	3,0 – 5,0
RELIUS V600 ZF	2,2 – 4,0	2,0 – 4,0
<b>Bewehrung:</b>		
RELIUS Gittergewebe gelb	ca. 0,160	-
<b>Haftvermittler:</b>		
RELIUS Universal Putzgrund	0,30	-
<b>Oberputze:</b>		
RELIUS Silcosan Putze	2,0 – 4,0	1,5 – 3,0
RELIUS Silcosan Express Putze	2,0 – 4,0	1,5 – 3,0



Anlage 3 a

Oberflächenausführung  
Anforderungen

Bezeichnung	Hauptbinde- mittel	DIN 52617 kapillare Wasser aufnahme w  [kg/(m <sup>2</sup> √h)]	DIN 52615 wasserdampf- diffusions- äquivalente Luftschicht- dicke s <sub>d</sub>  [m]
<b>1. Unterputz</b>			
RELIUS WDVS K.A.m.	Zement/Kalk	0,23	0,14
RELIUS V600 ZF	Polymerdispersion	0,30*	0,40**
<b>2. Oberputze</b>			
<b>2.1 ggf. mit Haftvermittler "RELIUS Universal Putzgrund"</b>			
RELIUS Mineralputze	Zement/Kalk	0,1 – 0,4	≤ 0,2
RELIUS Silat Putze	Kalium- Silikat/Styrol- Acrylat	≤ 0,2	≤ 0,1
RELIUS Silcosan Putze	VC/E/VAC-Acrylat	< 0,18	1,02 – 1,22
RELIUS Silcosan Express Putze	VC/E/VAC-Acrylat	< 0,18	1,02 – 1,22
* w <sub>24h</sub> : kapillare Wasseraufnahme nach ETAG 004, Abschnitt 5.1.3.1 in [kg/m <sup>2</sup> ]			
** s <sub>d</sub> : wasserdampfdiffusionsäquivalente Luftschichtdicke nach ETAG 004, 5.1.3.4 in [m]			

